

MERKBLATT

für Wassersportler

auf der Bundeswasserstraße

Mosel



Mosel bei Dieblich

1. Auflage 2014

Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz
Schartwiesenweg 4
56070 Koblenz
Tel. (02 61) 98 19 - 0
Fax (02 61) 98 19 - 31 55
E-Mail: wsa-koblenz@wsv.bund.de
Internet: www.wsa-koblenz.wsv.de

Wasser- und Schifffahrtsamt Trier
Pacelliufer 16
54290 Trier
Tel. (06 51) 36 09 - 0
Fax (06 51) 36 09 - 1 55
E-Mail: wsa-trier@wsv.bund.de
Internet: www.wsa-trier.wsv.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 - 10

Merkblatt für Wassersportler auf der
Bundeswasserstraße Mosel

Seite 11 - 13

Übersichtspläne der Mosel

Seite 14 - 16

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Seite 17 - 20

Merkblatt beim Führen von Kleinfahrzeugen in der
französischen Binnenschifffahrt

Wichtige Schifffahrtszeichen



A.1 - Verbot der Durchfahrt

Wasserskistrecke - E.17



A.1a - Gesperrte Wasserflächen (jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar)



A.5 - Stillliegeverbot auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht

Fahrerlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski usw.) - E.22



A.9 - Vermeiden von Wellenschlag

Empfehlung, in der Richtung des Pfeils zu fahren - D.3



B.1 - Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen

1. ALLGEMEINE DATEN

Die Mosel ist eine der bedeutendsten Wasserstraßen innerhalb des deutschen und des transeuropäischen Wasserstraßennetzes.

Die Wasserstraßen sind nach dem Grundgesetz Eigentum des Bundes und werden durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) betreut.

Zuständig für die Mosel als Verkehrsweg sind die Wasser- und Schifffahrtsämter (WSÄ) Koblenz (Mosel-km 0-115,600) und Trier (Mosel-km 115,600 - 242,200). Das WSA Trier ist verantwortlich für den Bau der zweiten Schleusen zwischen Koblenz und Trier.

Die Wasserstraße Mosel verbindet die Wirtschaftsregionen Lothringen, Luxemburg, Saar und den Trierer Raum mit den Nordseehäfen in den Niederlanden und Belgien sowie mit den westdeutschen Industriezentren. Seit Fertigstellung des Ausbaus zur internationalen Wasserstraße durch Deutschland, Luxemburg und Frankreich im Jahr 1964 hat das Güteraufkommen stetig zugenommen und sich nach dem sprunghaften Anstieg 1988, bedingt durch den Ausbau der Saar, auf hohem Niveau bei 14 bis 16 Mio. Tonnen eingespielt.

Ursprung: Col de Bussang in den Vogesen; 735 m ü. NN
 Mündung: bei Koblenz in den Rhein, 60 m ü. NN
 Länge: insgesamt 520 km;
 278 km in Frankreich, davon 150 km schiffbar
 36 km im Kondominiumsbereich (Deutschland/Luxemburg)
 206 km in Deutschland

Zuflüsse: Madon, Meuthe, Seille, Orne, Sauer, Saar
 Einzugsgebiet: ca. 28.000 km²
 Staustufen: 10 auf deutschem Gebiet, 2 auf deutsch-luxemburgischem Gebiet
 Fallhöhen 4 m bis 9 m, Längen der Stauhaltungen 11 km bis 29 km

Schleusen: Eine Kammer mit 170 m (172) Länge, 12 m Breite, 3,50 Tiefe; zusätzlich in Koblenz eine zweite Kammer mit 122 m Länge, 12 m Breite, 1,50 m Tiefe und in Zeltingen eine zweite Kammer mit 210 m Länge, 12,50 m Breite und 4 m Tiefe.

Bootsschleusen: 18 m Länge, 3,5 m Breite, 1,5 m Tiefe
 Bootsgassen: an 7 Staustufen für Boote bis 1,2 m Breite und 0,3 m Tiefgang
 Schifffahrtsweg: Fahrrinnenbreite mindestens 40 m; der engste Kurvenradius beträgt 350 m im Bremmer Bogen; es wird eine Fahrrinntiefe von 3 m vorgehalten; die Durchfahrtshöhen unter Brücken beträgt i. d. R. 7,50 m bei höchstem Schifffahrtswasserstand (HSW)

Zugelassene Schiffe: Einzelfahrer bis 135 m Länge, 11,45 m Breite; Schubverbände mit bis zu 2 Leichtern und einer Gesamtlänge von bis zu 172,10 m und Breite von 11,45 m

Öffentliche Häfen: Trier, Mertert

Der Schiffsverkehr auf den Wasserstraßen in unserem Lande ist ähnlich dem Straßenverkehr zunehmend stärker, schneller und vielgestaltiger geworden. Nicht nur die technische Weiterentwicklung der Berufsschifffahrt hat dazu beigetragen, sondern auch die Sportschifffahrt mit ihrer ständig steigenden Anzahl und Vielfalt von Fahrzeugen.

Dieses Merkblatt soll den Wassersporttreibenden auf der Bundeswasserstraße MOSEL eine Hilfe sein. Es verweist auf wichtige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und der nautischen Übung gemäß verhält.

Wer als Wassersportler eine Fahrt antreten will, muss sich zuvor über Verlauf und Beschaffenheit der Fahrstrecke sowie über geltende Bestimmungen informieren.

2. VERKEHRS- und RECHTSVORSCHRIFTEN

Auf der Bundeswasserstraße MOSEL gelten für Wassersportler im Wesentlichen folgende Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder im Verkehrsblatt (VkBl.), dem Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS), veröffentlicht sind:

- Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV) vom 03.09.1997 (BGBl. Teil III Seite 1613 vom 16.09.1997 - Anlagenband)
- Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschiffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536)
- Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wasserskiverordnung) vom 01. Februar 1990 (BGBl. I S. 101)
- Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung) vom 31. Mai 1995 (BGBl. I S. 769)
- Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KlfzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226)
- Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsdirektion Südwest über die Schleusenbetriebszeiten auf der Mosel (VkBl. 1978 S. 508)
- Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Schifffahrts- und Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsgeschäftsdirektion Südwest Betriebsanlagenverordnung vom 18.12.1990 (VkBl. 1991, S. 135)
- Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (Naturschutzbefahrensverordnung - NSGBefV) vom 08. Dezember 1998 (BGBl. S.2538)

Der Leitfaden für Wassersportler "Sicherheit auf dem Wasser" sowie alle Rechtsverordnungen und Gesetze sind unter www.elwis.de - Freizeitschifffahrt - zu finden. (ELWIS = Elektronischer-Wasserstraßen-Informationsservice)

Daneben gelten die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes erlassenen Anordnungen, die Regelungen vorübergehender Art enthalten. Diese werden auch im Internet unter der Adresse: www.elwis.de - Nachrichten für die Binnenschifffahrt - veröffentlicht.

5. Schifffahrt auf dem Rhein

Auf dem Rhein sowie auf dem großen elsässischen Kanal ist die Schifffahrt den internationalen Regeln unterworfen, die sich aus der Mannheimer Akte ergeben.

- Alle Wasserfahrzeuge, auch die ohne Motor, müssen mit einem Kennzeichen versehen sein.
- Für das Führen von Motorwasserfahrzeugen wird bis zu einer Länge von 15 Metern ein Bootsführerschein benötigt.
- Der Führer eines Fahrzeuges von über 15 Metern Länge muss Inhaber des Rheinschifferpatentes sein.
- An Bord von Fahrzeugen, die mit Sprechfunkgeräten ausgerüstet sind, muss 1 Person an Bord sein, die das Sprechfunkzeugnis hat.

6. Geschwindigkeit

Auf allen Wasserstraßen Ostfrankreichs (außer Rhein und Mosel) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 6 km/h bzw. 3 Knoten (außer besondere Beschilderung). Auf dem Rhein und auf der Mosel gibt es grundsätzlich keine Geschwindigkeitsbeschränkungen, jedoch müssen die Boote ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass sie keinen schädlichen Sog- und Wellenschlag erzeugen.

7. Gebühr für die Benutzung der französischen Wasserstraßen 2004 (Keine Gebührenpflicht auf der ganzen Rheinstrecke)

Kategorie	Handkraft	1 = < 12 m ²	2 = von 12 bis 25m ²	3= von 25 bis 40 m ²	4 = von 40 bis 60 m ²	über 60 m ²
Jahr	33,00 €	76,30 €	109,20 €	219,40 €	354,40 €	438,80 €
Freizeit		44,30 €	78,30 €	138,10 €	215,30 €	266,80 €
Ferien		16,50 €	34,00 €	50,50 €	67,00 €	84,50 €
Tag	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33,00 €	41,20 €
Grenzzone	8,30 €	8,30 €	16,50 €	24,80 €	33,00 €	41,20 €

Information bei : VNF 5, rue du Port du Rhine in 67016 STRASSBURG
Tel. 0033.3.90.41.06.06
Fax. 0033.3.88.60.31.77
Mail : ADVE-VNF.SN-Strasbourg@vnf.fr

8. Alkoholmissbrauch

Auf den innerfranzösischen Wasserstraßen und auf dem Rhein ist das Führen und Steuern eines Bootes für die Personen verboten, bei denen die Alkoholkonzentration im Blut 0,5 Promille erreicht.

9. Sonstiges

Passagiere an Bord: Auf einem Kleinboot dürfen nicht mehr als 12 Personen sein. Kinder unter 12 Jahre müssen Schwimmweste tragen sobald sie außerhalb der Kabine sind.
Bekanntmachung: Die Bekanntmachungen sind zu beachten (Beispiel: Fahrverbot wegen Arbeiten)
Dokumente: Alle deutschen Dokumente sind auf den französischen Wasserstraßen anerkannt.

Die Compagnie fluviale von Strassburg wünscht Ihnen eine angenehme Fahrt in Frankreich.

Fahren mit Jet-Ski:

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 65 vom 16.10.1997)

Die Ausübung des Jetskifahrens ist auf der gesamten Wasserstraße von Ostfrankreich, verboten. Hierzu gibt es nur eine Ausnahme, wonach das Jetskifahren nur zwischen Rhein-km 275 und Rhein-km 276,800 auf dem Rhein gestattet ist.

Wasserskifahren

(Bekanntmachung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nr. 21 vom 26.02.2003)

Das Wasserskilaufen ist auf dem Rhein auf den in der oben genannten Bekanntmachung aufgeführten Strecken erlaubt:

Wasserski ist auf dem Rhein erlaubt, wie folgt:

- km 71,640 bis km 173,675 (franz. Seite bis km 173,700)
- km 225,100 bis km 234,400 (franz. Seite bis km 234,300)
- km 240,500 bis km 241,900
- km 243,500 bis km 248,100
- km 262,000 bis km 267,000 (Rheinau)
- km 275,000 bis km 276,800 (Rampe km 276,675).
- km 277,000 bis km 282,000 (Plobsheim)
- km 298,500 bis km 307,000 (La Wantzenau)
- km 312,500 bis km 317,500 (Gamsheim)
- km 320,000 bis km 331,000 (Dalhunden)
- km 341,000 bis km 348,000 (Seltz, Lauterbourg)

Das Wasserskifahren ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Das Fahren mit so genannten "Bananaboote" ist in Ostfrankreich und auf dem Rhein verboten.

4 Sicherheitsausrüstung

Die Verfügung vom 01. Februar 2000 schreibt die wichtigsten Sicherheitsausrüstungen für Boote auf den Wasserstraßen im Landesinnern Frankreichs vor:

Segelboote mit und ohne Motor:

- Konforme Schiffsgeräte
- 2 Ruder oder ein Wrigruder
- 1 Schöpfkelle (außer es ist eine schwimmende Wasserpumpe vorhanden)
- 1 Eimer mit Seil für die Boote mit einer Länge von über 5 Metern.
- 1 Festmacherklampe vorne
- 1 Abschleppklampe hinten
- 1 Fußpumpe für Gummiboote
- Eine Vorrichtung die sicherstellt, dass bei Motoren von einer Leistung von über 4,5 kW dieser sich automatisch ausschaltet, sobald der Bootsführer über Bord fällt.
- 2 Fangleinen, von denen jede mindestens die Länge des Bootes haben soll
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE-genormter Rettungsring
- 1 Bootshaken

Hausboote:

- Schiffsgeräte
- 1 Bootshaken
- 1 Eimer mit mindestens 7 Litern Inhalt
- Erste-Hilfe-Kasten
- 1 CE- genormter Rettungsring

Alle Boote müssen darüber hinaus wie folgt ausgestattet sein:

- 1 Rettungsring pro Person (Isotherme Kleidung ausgenommen)
- 1 oder mehrere Feuerlöcher gemäß den Besonderheiten des Wohnbootes

3. WICHTIGE EINZELVORSCHRIFTEN

3.1 Sportfahrzeuge / Kleinfahrzeuge

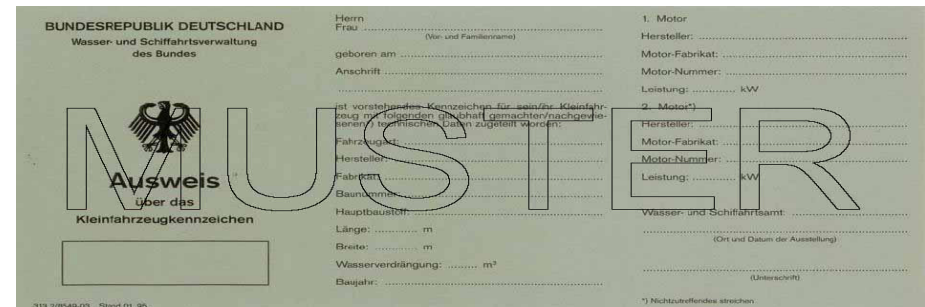
Sportfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Als Kleinfahrzeuge gilt, wenn der Schiffskörper ohne Ruder und Bugspriet weniger als 20 m lang ist.

3.2 Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nach dem § 2.02 der MoselSchPV müssen Kleinfahrzeuge gekennzeichnet sein.

Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kennzeichen sind nach der KlFzKV-BinSch für alle Wasserfahrzeuge mit weniger als 20 m Länge vorgeschrieben, ausgenommen:

- "Kleinstfahrzeuge" (nur mit Muskelkraft betriebene Boote, Beiboote)
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis zu 5,50 m
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW Antriebsleistung
- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z. B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit "dienstlicher Kennzeichnung"



3.3 Führerscheinplicht (SportbootFüV-Bin)

Führer von Sportfahrzeugen von mehr als 11,03 kW Antriebsleistung benötigen einen Sportbootführerschein - Binnen. Die Regelung findet keine Anwendung auf dem Rhein, auf dem Bodensee und auf der Spree-Oder-Wasserstraße in Berlin.

Alle Infos: Deutscher Motoryachtverband e.V. www.dmyv.de

3.4 Patentpflicht (RheinPatV / BinnenSchPatentV)

Führer von Sportfahrzeugen mit einer Länge > 15 m und < 25 m müssen ein Sportpatent bzw. ein Sportschifferzeugnis besitzen.

3.5 Untersuchungspflichtige Sportfahrzeuge

Sportfahrzeuge mit einer Länge von 20 m oder mehr bzw. deren Produkt aus L x B x T ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt, müssen untersucht werden.

Diese müssen beim Binnenschiffsregister des örtlichen Amtsgerichtes registriert werden.

4. VERHALTENSREGELN FÜR DIE FAHRT

Grundregel:

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Rücksichtnahme auf andere Benutzer der Wasserstraße ist oberstes Gebot.

4.1 Fahrregeln

Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend breit ist. Überholmanöver dürfen erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie ohne Gefahr ausgeführt werden können. Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit darf dabei nicht überschritten werden. Kurs und Geschwindigkeit dürfen nicht so geändert werden, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes entsteht. Kleinfahrzeuge müssen Großfahrzeugen ausweichen.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meist größeren Fahrzeuge mit Maschinenantrieb wegen der Fahrwasserverhältnisse an einen bestimmten Kurs gebunden sind und die Ausweichmöglichkeiten begrenzt sind.

4.2 Fahrgeschwindigkeit (§ 8.01 a MoselSchPV)

Auf der Mosel beträgt die zulässige Höchstfahrgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer allgemein 30 km/h einschließlich der Altwässer im französischen Abschnitt und 15 km/h auf den französischen Kanalstrecken.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht:

- für Kleinfahrzeuge auf freien Flussstrecken, solange die in Fahrtrichtung einsehbare Wasserfläche frei von anderen Benutzern der Wasserstraße ist. Hierbei darf die Geschwindigkeit gegenüber dem Ufer 60 km/h nicht überschreiten
- für Kleinfahrzeuge, die einen oder mehrere Wasserskiläufer auf den für das Wasserskilaufen durch das Zeichen E.17 freigegebenen Strecken schleppen
- für Fahrzeuge mit Sondererlaubnis, welche im Rahmen einer nach § 1.23 MoselSchPV genehmigten Veranstaltung von der zuständigen Behörde erteilt wurde
- für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden, welche die Bezeichnung nach § 3.27 MoselSchPV führen
- für bestimmte Strecken, auf denen die zuständige Behörde befristet oder unbefristet eine abweichende Höchstgeschwindigkeit zugelassen hat.

Abweichend von diesen und anderen Vorgaben müssen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb vor Badeufern und Zeltplätzen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig verringern (§6.02a Nr. 6 MoselSchPV).

1. Kennzeichnungspflicht/Mitführen von Dokumenten

Jedes Boot mit einer Stärke von 6 PS und mehr oder einer Länge von über 5 m muss ein Kennzeichen haben.

Für Boote mit einem Motor von über 10 PS ist ein Bootsausweis erforderlich.

Wasserfahrzeuge mit einem Gewicht von über 20 Tonnen müssen ein amtliches Kennzeichen haben und der Eichschein muss vom Bootsführer mitgeführt werden. Dieser Ausweis ist ein Eigentumstitel (gültig 15 Jahre).

Weitere erforderliche Dokumente die mitgeführt werden müssen:

- ein Exemplar der polizeilichen Verordnung (Boote über 20 Tonnen)
- ein Exemplar über die spezifischen Regelungen der zu befahrenden Wasserstraße (Boote über 20 Tonnen)
- eine Vignette VNF für Boote über 5 m Länge, die durch menschliche Kraft oder einen Motor von über 9 PS angetrieben werden (siehe unter 7.)

2. Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge

Es gibt 3 Fahrerlaubnis-Kategorien

- Bootsführerschein „C“ = coche de plaisance (Prozentsatz des Motors unter 1* und Länge unter 15 Metern, Alter vom Fahrer mindestens 16)
- Sportbootführerschein „S“ (Fahrer mindestens 16 Jahre alt).
- Bootsführerschein „PP“ (Péniche) (Prozentsatz des Motors unter 1* u. Länge über 15 Meter)

Wann braucht man einen Bootsführerschein?

Berechnung der Motorkennzahl :

$$T = \frac{K \times P}{\text{Länge} \times \text{Länge}}$$

T = Kennzahl des Motors (Ergebnis der Berechnung über 1 = Bootsführerschein erforderlich)

K = Fester Koeffizient = 2,6

L = Länge in Metern

P = Stärke des Motors in KW (Umrechnung „PS“ in „KW“. : 1 PS = 0,736 KW)

Beispiele für Boote, für die kein Führerschein erforderlich ist (gemäß Länge u. Motorisierung des Schiffes).

- Länge: 3,00 Meter - Stärke unter 3,46 KW
- Länge: 3,50 Meter - Stärke unter 4,71 KW
- Länge: 4,00 Meter - Stärke unter 6,15 KW
- Länge: bis 4,99 Meter - Stärke bis 9,58 KW

3. Besonderheiten einiger nautischer Aktivitäten:

Mietboote ohne Führerschein

Der Fahrer von Mietbooten braucht keinen Bootsführerschein. Er erhält nach einer einstündigen Schulung einen Bootspass, der durch den Vermieter ausgestellt wird und nur für die Zeit der Miete des Bootes, höchstens jedoch 6 Wochen Gültigkeit hat (der Inhaber dieses Bootspasses darf nicht auf dem Rhein, der Ill zwischen der Panoramastraße und der St.-Guillaume-Brücke in Strassbourg fahren).

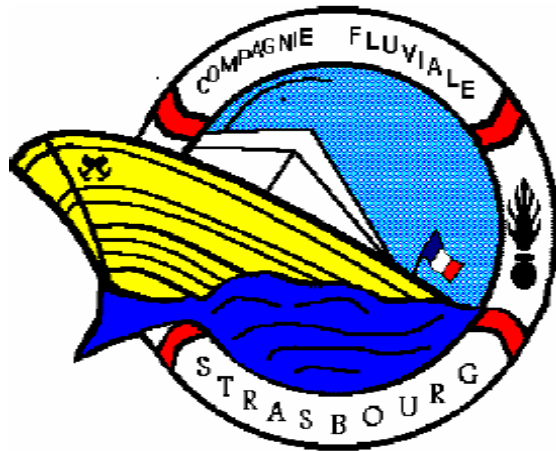
Bei einer Kontrolle ist der Mieter verpflichtet, die nachfolgenden Papiere vorzuzeigen:

- den Bootsausweis
- Label de nolissage C (Genehmigung vom Wasser- und Schifffahrtsamt)
- den Sportbootführerschein oder den vom Vermieter ausgestellten Bootspass
- die Schifffahrtspolizeiverordnung
- die Vignette VNF

Deutsche Chachterfirmen benötigen eine Genehmigung vom französischen Wasser- und Schifffahrtsamt.

MERKBLATT BEIM FÜHREN VON KLEINFahrZEUGEN IN DER FRANZÖSISCHEN BINNENSCHIFFFAHRT

Jahr 2004



COMPAGNIE FLUVIALE DE GENDARMERIE
45 Quai Jacoutot
67016 STRASBOURG
Tel. 03 88 61 26 22 - Fax 03 88 60 89 85

4.3 Anlegen, Ankern und Festmachen

Beim Ankern und Festmachen darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindert werden. Der Wellenschlag und die Sogwirkung vorbeifahrender Schiffe sowie eventuelle Schwankungen des Wasserstandes müssen beachtet werden. Anlegen und Festmachen an Fahrwasserbezeichnungen ist verboten. Ebenso dürfen Bäume und Sträucher nicht zum Festmachen benutzt werden.

4.4 Fahrinnenbezeichnung und Tiefe

Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes schwimmende Schifffahrtszeichen an einzelnen Stellen zur besseren Orientierung für die Schifffahrt auslegt, gilt hierfür Folgendes: Es werden, in Fließrichtung gesehen, auf der rechten Seite rote Stumpftonnen und auf der linken Seite grüne Spitztonnen verwendet. Hindernisse in oder an der Wasserstraße werden mit sogenannten Spierentonnen gekennzeichnet. Das sind rote oder grüne Tonnen, auf denen rot-weiße oder grün-weiße waagrecht gestreifte Schwimmstangen befestigt sind. Stellen an denen sich die Fahrinne spaltet, werden durch rot-grün waagrecht gestreifte Tonnen bezeichnet. Die Fahrinne wird, je nach den örtlichen Verhältnissen, einseitig oder beidseitig bezeichnet. Die Tonnen liegen im Allgemeinen etwa 5 m außerhalb der Fahrinne. Ein hartes Anhalten der Tonnen ist deswegen mit der Gefahr des Auffahrens verbunden. Festmachen an Tonnen ist verboten!

Die Fahrinnentiefe beträgt:

- von der Moselmündung bis zur Schleuse Koblenz: 2,50 m bei gleichwertigem Wasserstand (GLW) des Rheins
- von der Schleuse Koblenz bis zu der deutsch-französischen Grenze: 3,00 m

Einschränkungen für die Bootsschleusenbenutzer:

- die Fahrinne in der Unterwasserzufahrt zur Bootsschleuse Koblenz (Balduinbrücke bis Bootsschleuse) ist Rhein-Wasserstand abhängig und beträgt Pegel Koblenz minus 0,30 m
- in den übrigen Fahrinnen zu den Bootsschleusen beträgt die Tiefe 1,50 m.

5. BENUTZUNG DER BOOTSANLAGEN UND SCHIFFSSCHLEUSEN

5.1 Bootsanlagen für die Sportschifffahrt

Die Sportschifffahrt muss grundsätzlich die Bootsanlagen benutzen. An allen Staustufen sind Bootsschleusen und Bootsschleppen, an den Staustufen Palzem, Grevenmacher, Wintrich, Zeltingen, Enkirch und Müden außerdem auch Bootsgassen vorhanden. Die Anlagen liegen zwischen der Schiffschleuse und dem Wehr. Die Zufahrten vom Unterwasser her zu den Bootsschleusen liegen in den Wehrramen und sind gekennzeichnet.

Während der Betriebszeit der Bootsschleusen und Bootsgassen (vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres) müssen alle Fahrzeuge, die unter 18 m lang und unter 3,30 m breit sind und einen Tiefgang von weniger als 1,50 m haben - ausgenommen Bootsschleusenanlage Koblenz (siehe Nr. 4.4) - die Bootsschleusen (kostenlos) benutzen. In der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03., während die Bootsschleusen und Bootsgassen außer Betrieb sind, müssen Kleinfahrzeuge die Schiffsschleusen benutzen. Seit dem 01.01.2009 werden für die Sportschifffahrt keine Gebühren für das Schließen in der Großschifffahrtsschleuse erhoben.

Alle Anlagen für die Sportschifffahrt dürfen nur am Tage benutzt werden.

Wenn die Anlagen für die Sportschifffahrt aus besonderen Gründen gesperrt sind (es fehlt dann neben den Zufahrten der weiße Pfeil auf blauem Grund mit dem Zusatz „Bootsschleuse“ und die Sperrtafel wird gezeigt), kann die Schiffsschleuse nach Anweisung des Schleusenpersonals benutzt werden. Hierbei werden die Sportboote entweder in größerer Anzahl oder zusammen mit Großfahrzeugen geschleust.

Die Schütze und Tore der Bootsschleusen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsschleusen und die Ausfahrt ist erst gestattet, wenn die Schleusentore vollständig geöffnet sind und sich der Torantriebsmotor ausgeschaltet hat. Die Benutzer der Bootsschleusen müssen auf die aus der Bootsgasse ausfahrenden Boote Rücksicht nehmen.

Beim Füllen und besonders beim Entleeren der Bootsschleuse ist darauf zu achten, dass keine Boote in der Nähe des Ober- und Untertores im Sog- und Strömungsbereich liegen. Beim Steigen oder Sinken des Kammerwasserstandes sind die Halteleinen ordnungsgemäß nachzulassen. Ein Aufhängen des Bootes und Aufsetzen auf den Drempel kann Lebensgefahr bedeuten! Zum Befestigen der Halteleinen sind hierfür vorgesehene Einrichtungen (Plattform- und Nischenpoller) zu benutzen. Die Haltestangen in den Bootsschleusen sind nicht zum Festmachen.

Auch die Bootsgassen müssen von den Benutzern unter Beachtung der aushängenden Bedienungsvorschriften selbst bedient werden. Die Einfahrt in die Bootsgasse ist nur so lange gestattet, wie die Kontrolllampe "grün" zeigt. In der übrigen Zeit zeigt die Kontrolllampe "rot". Ist die Bootsgasse außer Betrieb, sind die Kontrolllampen gelöscht. Die Benutzung der Bootsgassen ist nur sportlich geübten Wassersporttreibenden zu empfehlen.

Es ist verboten, das Schleusengelände - außer zur Schleusung, zur Herbeiholung der Schleusenaufsicht oder zum Umtragen - zu betreten. Ferner ist es verboten, beim Umtragen den Betrieb der Bootsschleusen und der Bootsgassen zu behindern.

5.2 Benutzung der Schiffsschleusen

Die Benutzung der Schiffsschleuse ist nur mit **ausdrücklicher Zustimmung und nach Anweisung der Schleusenbetriebsstelle** in den o. g. Ausnahmefällen gestattet. Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- a) Im Schleusenbereich darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.
- b) Das Überholen ist verboten.
- c) Zum Schutz der Schleusenkammer und des Fahrzeuges müssen Fender benutzt werden.
- d) Die nutzbare Länge ist an den Kammerwänden gekennzeichnet. Wird diese Kennzeichnung nicht beachtet, besteht die Gefahr, dass das Fahrzeug beim Leeren der Schleusenkammer aufsetzt und beschädigt wird.
- e) Außer zur Einfahrt in die Schleuse darf nicht über das am Ufer aufgestellte Halteschild hinausgefahren werden
- f) Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen größeren Fahrzeugen, nach Aufforderung, in die Schiffsschleuse einfahren.
- g) In der Schleusenkammer ist ausreichender Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine zu halten.

5.3 Besondere Gefahren an allen Staustufen

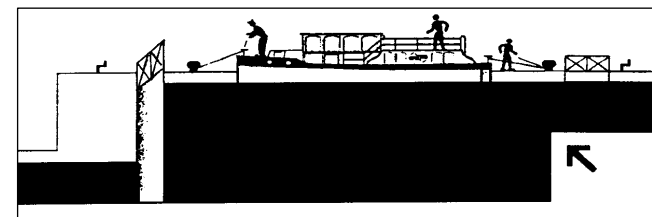
Das Heranfahren an die Wehre und Kraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt! Deshalb liegt eine genaue Beachtung dieses Verbots im eigenen Interesse der Wassersporttreibenden.

Abwärtsschleusen

Vorne und hinten am Boot jeweils eine Leine an einem Ende auf einer Klampe belegen.

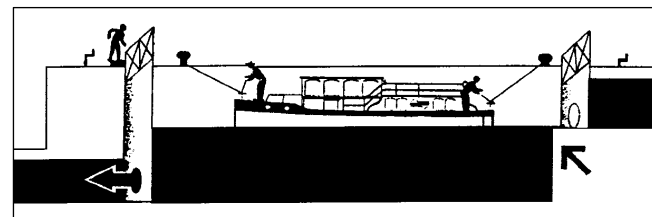
Fahren Sie langsam ein. Stoppen Sie das Boot mit dem Motor.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück.

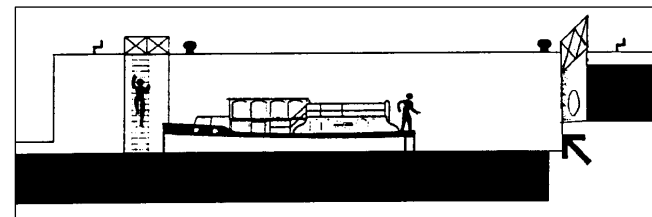


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

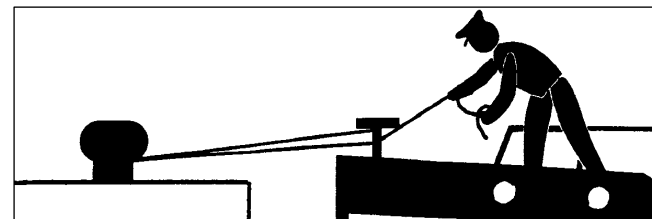
Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen. Abstand zum Drempel und zu den Schleusentoren halten.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



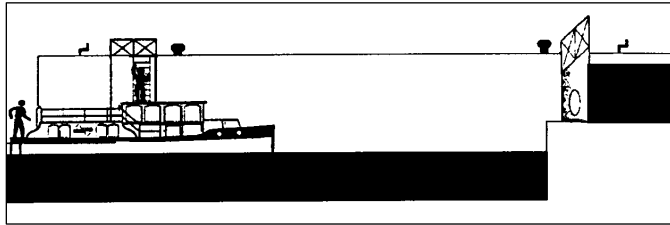
Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können - Verletzungsgefahr: Quetschungen -."



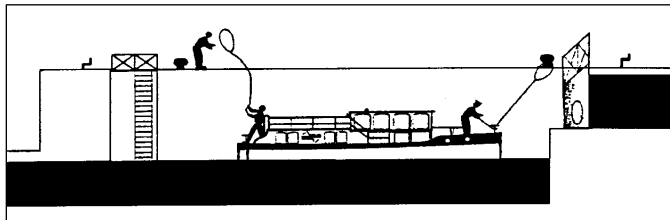
Verhalten in der Schleusenammer - Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie langsam ein. Lassen Sie ein Mitglied der Crew auf der Seite der Leiter oder an der Böschung vor der Schleuse aussteigen.

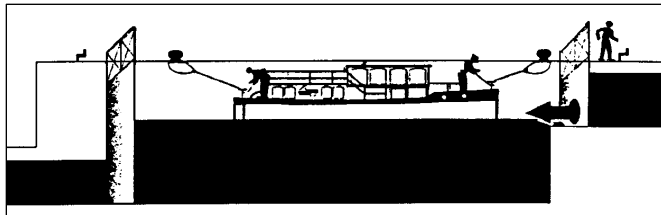


Der Schiffsführer wirft die Leinen, die Person an Land legt die Leinen um die Poller und gibt die Enden wieder zum Boot zurück.

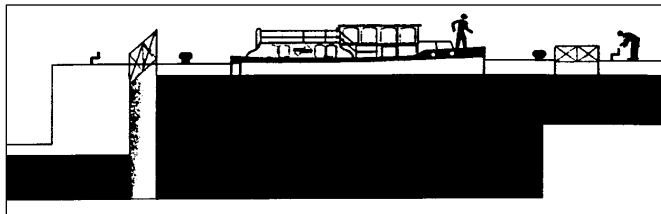


Bei Selbstbedienungsschleusen nach Hinweis der Anzeigetafel vorgehen.

Jeweils eine Person an Bord nimmt die vordere und die hintere Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.



Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf Anzeigetafel Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.



Die Einfahrt zu den vorhandenen Anlagen für die Kleinschiffahrt darf nur erfolgen, wenn diese für den Verkehr geöffnet sind und es muss dabei stets das entsprechende Ufer oder Trennwerk scharf angehalten werden. Nötigenfalls müssen Ruder- oder Paddelboote bei der Ausfahrt nach Oberstrom vom Ufer aus getreidelt werden (an der Leine ziehen).

Während der Sommermonate ist im Oberwasser der einzelnen Wehranlagen vom Molenkopf der Bootschleuse bis zum gegenüberliegenden Ufer eine Reihe gelber Bojen, die einen roten Zylinder mit weißen Querstreifen tragen, ausgelegt. Bei Dunkelheit sind die Sperrzeichen auf der Mole und dem Ufer beleuchtet. Das Befahren der Wasserfläche zwischen dieser Linie und dem Wehr/Kraftwerk ist verboten.

Während der Wintermonate ist die gesamte Wasserfläche oberhalb und unterhalb der Wehre gesperrt. Die Sportschiffahrtsanlagen werden dann außer Betrieb genommen. Die obere Grenze der gesperrten Wasserfläche im Oberwasser ist durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Oberhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafeln werden nachts angestrahlt.

Im Unterwasser der einzelnen Wehranlagen wird die Grenze der gesperrten Wasserfläche durch je eine rot-weiß-rote Tafel auf der Unterhafenmole und am gegenüberliegenden Ufer gekennzeichnet. Die Tafel auf der Unterhafenmole wird nachts angestrahlt.

6. SCHIFFFAHRT BEI HOCHWASSER

Ist der höchste Schifffahrtswasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, besteht Fahrverbot. Auskünfte erteilen alle Wasser- und Schifffahrtsämter sowie die Schleusenbetriebsstellen.

7. WASSERSKIFAHREN

Wasserski darf nur in den Strecken gefahren werden, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer gekennzeichnet sind. Grundsätzlich sind diese aufgestellten Tafelzeichen (E.17) für die Begrenzung der Wasserskistrecken maßgebend, auch wenn veröffentlichte Übersichten andere Strecken ausweisen. Eine Übersicht aller Wasserskistrecken Deutschlands finden Sie unter www.elwis.de Freizeitschiffahrt - Verkehrsvorschriften und Hinweise für Wassersportler.

Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskifahren in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

Neben dem Schiffsführer ist das Motorboot mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, den geschleppten Wasserskifahrer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.

Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskifahrer im Kielwasser des schleppten Fahrzeuges halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen darf nur mit Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes betrieben werden.



E.17
(Wasserskistrecke)

8. WASSERMOTORRÄDER

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist das Fahren mit Wassermotorrädern außerhalb der durch das Tafelzeichen E.22 (stilisierter Wassermotorradfahrer) freigegebenen Wasserfläche verboten. Dies gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- und Wanderfahrten, wenn ein klar erkennbarer Geradeauskurs eingehalten wird.

Die Benutzung von Schleusen ist mit Wassermotorrädern nur gestattet, wenn sie die Auflagen des § 6.28 Nr. 7 MoselSchPV erfüllen.

Das Führen von Wassermotorrädern ist nur erlaubt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang und nur bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 Metern.

Eine Liste aller Wassermotorräder Strecken finden Sie unter www.elwis.de Freizeitschifffahrt - Verkehrsvorschriften und Hinweise für Wassersportler.

Auf der Bundeswasserstraße Mosel ist die Wasserfläche von Mosel-km 13,500 bis 14,500, Ortstage Raum Winnigen für den Betrieb mit Wassermotorrädern zugelassen.



E.22

Erlaubnis für Wassermotorräder (Waterscooter, Jetski, usw.)

9. BADEN

Das Baden ist verboten im Bereich von Schleusen-, Wehr-/Wasserkraft-/Steganlagen und Hafenein-/ausfahrten. Es ist verboten, an vorbeifahrende Fahrzeuge heran zu schwimmen, sich an ihnen festzuhalten oder sie zu erklettern. Alle Wassersportler, insbesondere Motorsportfahrzeuge und Wasserskifahrer, haben gegenüber Badenden größte Aufmerksamkeit und Rücksicht zu üben.

10. BEFAHREN DER UFERWEGE

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten (Betriebsanlagen VO vom 18.12.1990).

11. UMWELT UND NATURSCHUTZ

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren an der Mosel zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- Benutzen Sie beim Landen die dafür vorgesehenen Stellen. Zerstören Sie nicht die naturnah belassenen Uferbereiche, wie z. B. dichte Ufervegetation aus Hochstaudenpflanzen.
- Helfen Sie mit das Wasser sauber zu halten, Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.

Merkblatt über das Verhalten in Schleusen

Allgemeines

Ein besonderes Erlebnis ist für den Anfänger das Schleusen. Das anfängliche Unbehagen lässt sich vermeiden, wenn man sich die dabei zu beachtenden Grundregeln und die praktische Handhabung vergegenwärtigt. In den Verkehrsvorschriften (Moselschifffahrtspolizeiverordnung bzw. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung) sind in den §§ 6.28 / 6.28 b die Einzelheiten geregelt.

Grundregeln

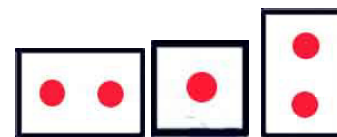
Die Einfahrt in die Schleuse wird durch Signallichter (an der Lahn teilweise durch Signaltafeln) geregelt. Auch nur ein rotes Licht bedeutet: - noch - keine Einfahrt.



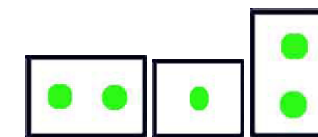
oder



oder



Einfahrt verboten



Einfahrt frei

Deshalb bei Annäherung an den Schleusenbereich Fahrt verlangsamen und ggf. anhalten, und zwar spätestens dort, wo das Haltezeichen (Weiße Tafel mit roter Umrandung und schwarzen, waagerechten Balken) steht.



Haltezeichen - Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten -

Wenn keine selbstbedienbaren Schleusen vorhanden sind, ist die Schleusenammer nur auf Weisung des Schleusenpersonals zu befahren oder anzusteuern. In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen geschleust. Werden sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt, z.B. Fahrgastschiffen, geschleust, fahren diese zuerst ein.

Fahr- und Verhaltensregeln im Schleusenbereich und bei Ein- und Ausfahrt

- Vor dem Schleusen ist die Aufgabenverteilung an Bord abzusprechen
- Überholen verboten.
- Anlegestellen von Fähren und Fahrgastschiffen freihalten.
- Ausrüstungsteile binnenbords nehmen.
- Geschwindigkeit so vermindern, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an die Schleusentore oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist.
- Personen, die für die Schleusendurchfahrt erforderlich sind, müssen sich vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt an Deck, ggf. auch auf der Kammerwand befinden.
- So weit einfahren und so hinlegen, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden. Als letztes Fahrzeug so weit vorfahren, dass ein Aufsetzen auf dem Dremmel ausgeschlossen ist.
- Ausreichend Abstand zu anderen Fahrzeugen halten.
- Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt. Leinen so bedienen, dass Stöße gegen Schleusenwände, -tore, Schutzvorrichtungen oder andere Fahrzeuge vermieden werden.
- Fender verwenden
- Nach dem Festmachen bis zur Freigabe der Ausfahrt Maschine nicht benutzen.
- Die Erlaubnis zur Ausfahrt wird durch grüne Lichter oder Tafeln angezeigt; ist das nicht der Fall, ist die Ausfahrt ohne besondere Anordnung des Schleusenpersonals verboten.

Grundsätzlich gilt: Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang!

Meldedienststellen

Mosel-km	Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes	
242,200	Gemeinsam mit Service de la Navigation (0 03 52) 7 50 04 80	Wasser- und Schiffsverkehrsamt Trier Pacellilüfer 16. 542990 Trier Tel.: (06 51) 36 09 - 0
197,400		
157,500	Wasser- und Schiffsverkehrsamt Koblenz Schartwiesenweg 4. 56070 Koblenz Tel.: (02 61) 98 19 - 0	Wasser- und Schiffsverkehrsamt Trier Pacellilüfer 16. 542990 Trier Tel.: (06 51) 36 09 - 0
115,600		
76,400	Wasser- und Schiffsverkehrsamt Koblenz Schartwiesenweg 4. 56070 Koblenz Tel.: (02 61) 98 19 - 0	Wasser- und Schiffsverkehrsamt Trier Pacellilüfer 16. 542990 Trier Tel.: (06 51) 36 09 - 0
36,700		
Mündung		

Mosel-km	Wasserschutzpolizei
242,200	WSP Station Trier (06 51) 93 81 9 - 0
165,500	WSP Station Bernkastel (0 65 31) 96 18 - 0
85,800	WSP Station Cochem (0 26 71) 9 84 - 2 00
14,000	WSP Station Koblenz (02 61) 97 28 6 - 0
0,000	

ÜBERSICHTSPLAN



km Angaben - Wehrachsen

- ✓ Schleuse mit Wehr
- ✓ Schleuse mit Wehr und Kraftwerk
- W Schleusengruppe mit Wehr und Kraftwerk
- Schutz- oder Umschlaghafen

